

Satzung  
des  
**Allgemeinen Sportvereins  
Rexingen**



§ 1 Name

Der Verein führt die Bezeichnung „Allgemeiner Sportverein Rexingen“.  
Der Verein hat seinen Sitz in 72160 Horb-Rexingen im Landkreis Freudenstadt.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft, sowie die Aufführung von Theaterstücken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Andere Ziele kommen nicht in Betracht. Der Verein ist politisch neutral.

Zweck, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit sind außer der Satzung durch eine tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

#### § 5 Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14-jährigen gelten als Kinder.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss begründet werden.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung am Ende des Kalenderjahres erfolgen kann.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann vom Vereinsvorstand beschlossen werden:
  - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von 6 Monaten im Rückstand ist,
  - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des WLSB oder eines anderen Verbandes, denen der Verein angehört,
  - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, denen der Verein angehört, herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

Der Verein besitzt eine Ehrenordnung, die Teil dieser Satzung ist. Ehrenmitglieder werden durch den Hauptausschuss des Vereins ernannt.

Jedes Mitglied einer Abteilung des Vereins ist gleichzeitig Mitglied im Hauptverein.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag. Die Höhe des Grundbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Beitrags befreit.

Die Beitragspflicht von Kindern und Jugendlichen wird durch die Hauptversammlung geregelt.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
- b) der Vereinsvorstand,
- c) die Abteilungsversammlungen,
- d) die Abteilungsvorstände.

Zu a)

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Entsprechendes gilt für die Abteilungsversammlungen.

### **Die Hauptversammlung / Die ordentliche Hauptversammlung:**

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt und der Tageszeitung einzuberufen.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch einen Vereinsvorsitzenden und den Hauptkassier,
- Berichte der Abteilungsleiter,
- Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Neuwahlen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vereinsvorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **Die außerordentliche Hauptversammlung:**

Sie findet statt:

- wenn der Vereinsvorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse es für erforderlich hält,
- wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Durchführung gelten im Wesentlichen die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung. Bei aktuellen Angelegenheiten kann die Einladungsfrist von vier Wochen unterschritten werden. Die Bestimmungen über die ordentliche bzw. außerordentliche Hauptversammlung gelten entsprechend für die Abteilungsversammlungen.

Zu b)

Der Vorstand

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- dem Vereinsvorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern oder drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem Hauptkassier,
- dem Schriftführer,
- den Abteilungsvorsitzenden,
- den Beisitzern, die bei Bedarf auf Vorschlag gewählt werden.

Der Vorstand regelt die laufenden Vereinsangelegenheiten, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über die Aufgabenverteilung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand legt die Höhe des Betrages fest, bis zu der einzelne Vorstandsmitglieder ohne Zustimmung des Vorstandes Geld für ihre Aufgabenbereiche verwenden dürfen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem (den) Vereinsvorsitzenden (oder einem seiner Stellvertreter) zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstands ersetzt.

Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

Jeweils ein Teil der Vorstandsmitglieder soll im jährlichen Wechsel gewählt werden.

## § 8 Vertretung

Der Vereinsvorsitzende und seine Stellvertreter oder die Vereinsvorsitzenden sind die Vertreter des Vereins im Sinne des BGB. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vertretungsberechtigten sind die verbleibenden bis zur nächsten Hauptversammlung gemeinsam vertretungsberechtigt.

## § 9 Abteilungen

Die Durchführung des Übungs- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand setzt sich nach den Bedürfnissen der Abteilung zusammen.

Die Abteilungen geben sich eigene Satzungen, welche von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins genehmigt werden müssen.

Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. So weit die Abteilungen eigene Kassen führen unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinsvorstand und den Kassenprüfern.

Darlehensaufnahmen und Kontoüberziehungen sind mit dem Vereinsvorstand abzusprechen.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend arbeitet nach der Vereinsjugendordnung. Diese wird vom Vorstand des Gesamtvereins und von der Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt.

## § 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen), sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

## § 11 Datenschutzerklärung

- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse (z.B. Name, Vorname, Straße/Haus-Nr., Ort, PLZ, Telefon, Mailadresse), Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- b) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- c) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.
- d). Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.  
Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.  
Im Rahmen der Teilnahme am Koronarsport, werden personenbezogene Daten, wie z.B. Adresse, das Alter, etc. an die jeweiligen Krankenkassen zur Abrechnung weitergeleitet.
- e) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- f) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, im Amtsblatt der Gemeinde Rexingen, im Schwarzwälder Bote, in der Südwest Presse Neckar-Chronik, auf der Facebook-Seite SG-Rexingen/ Dettingen, auf der Facebook-Seite Rexingen) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- g) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann weiterhin erfolgen, wenn die Mitgliedschaft weniger als sechs Personen beträgt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ortschaftsverwaltung Rexingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Rexingen, den 13.11.1954/23.04.1955	Urschrift
Rexingen, den 8.12.1993	Neufassung mit allen Änderungen
Rexingen, den 23.03.2002	Neufassung
Rexingen, den 27.03.2004	Änderungen
Rexingen, den 18.07.2010	Änderungen
Rexingen, den 09.04.2011	Änderungen
Rexingen, den 13.04.2019	Änderungen